

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0152022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gem. § 201a StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 22.02.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 01.03.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist das Video des Nutzers [...], das dieser am durch das Abfilmen einer Fernsehsendung auf dem Sender NTV erstellte und anschließend einen Ausschnitt mit einer Länge von ca. 30 Sekunden veröffentlichte, von der ein Ausschnitt mit einer Länge von 10 Sekunden noch mehrfach, unter anderem auch in Zeitlupe wiederholt wurde. Das Video ist öffentlich für sämtliche Nutzer auf der Internetplattform [...] unter folgender URL abrufbar.

[...]

Das beanstandete Video mit einer Gesamtlänge von 1,06 Minuten zeigt zunächst einen vom Fernsehgerät abgefilmten ca. 30-sekündigen Ausschnitt aus einer Nachrichtensendung des Sender NTV, der dort live am 15.02.2022 ausgestrahlt wurde. Die Moderatorin des Senders sprach gerade über die Impfpflicht, als sie plötzlich die Kontrolle über Ihren Körper verlor, sich nicht mehr korrekt artikulieren konnte, die Augen verdrehte und langsam umkippte. Im beanstandeten Video wird anschließend die ca. 10-sekündige Phase des Kontrollverlustes und Umkippen der Moderatorin nochmals wiederholt. Danach wird diese Szene noch zweimal in Zeitlupe mit Musik unterlegt wiederholt. Bei der verwendeten Musik handelt es sich um eine dem Genre des Slapstick zuzuordnende Musik.

Der Beschwerdeführer meint hier werde sich auf ekelhafte Weise über den Schwächeanfall eines Menschen lustig gemacht.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Vorliegend ist einer der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbestände einschlägig.

Die Äußerung erfüllt insbesondere den Tatbestand der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gem. § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB.

Danach macht sich strafbar, wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

Voraussetzung hierfür ist also zunächst eine Bildaufnahme von einer anderen Person in der Wohnung oder einem besonders geschützten Bereich (§201a Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt (201a Abs. 1 Nr. 2 StGB).

Eine Bildaufnahme einer anderen Person ist auch das Abfilmen einer Fernsehsendung, da das Video eine zur Vervielfältigung geeignete Verkörperung eines visuell erfassbaren Abbilds darstellt. Es handelt sich bei der Live-Übertragung der Fernsehsendung aus einem Fernsehstudio allerdings nicht um eine Wohnung oder einen besonders geschützten Bereich. Somit kommt nur das zur Schau stellen der Hilflosigkeit einer anderen Person in Betracht.

Eine solche Hilflosigkeit der Moderatorin lag hier vor. Gemeint ist damit ein Zustand, in welchem die betroffene Person sich aus inneren oder äußeren Gründen entweder gegen ihr drohende Gefahren nicht aussichtsreich zur Wehr setzen kann oder unfähig ist, Anforderungen der konkreten Lebenssituation zu erfüllen, in welcher sie sich befindet (Thomas Fischer, StGB Kommentar, 16. Auflage 2016, § 201a, Rn. 10a f.). In diesem Fall war die Moderation außerstande, ihre Moderationstätigkeit auszuführen zu können und sich telegen zu benehmen, sich also nicht mehr verbal artikulieren zu können, nicht umzufallen und nicht starr zu gucken.

Diese Hilflosigkeit der Moderatorin wurde auch „zur Schau gestellt“, da die Hilflosigkeit nicht nur ein Randgeschehen darstellt, sondern durch die dreimalige Wiederholung – zweimal sogar in Zeitlupe – besonders hervorgehoben wurde.

Es wird auch der höchstpersönliche Lebensbereich der Moderatorin verletzt. Der Gesetzgeber hat den Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereichs inhaltlich mit demjenigen der Intimsphäre gleichgesetzt, wie er in der Sphärentheorie des BVerfG sowie der zivilrechtlichen Rechtsprechung ausgeformt wurde (Hoyer, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik ZIS 1/2006, S.3). Anerkannt ist vielmehr, dass sich auf die Intimsphäre neben sexualbezogenen und Nacktaufnahmen auch Abbildungen beziehen, die das Kranksein oder Sterben einer Person darstellen (Hoyer a.a.o. mit weiteren Nachweisen u.a. BVerfG NJW 1997, 1769; RGZ 45, 170; OLG Hamburg UFITA 78 (1977), 139; OLG Hamburg OLGReport 2001). Damit sind also alle Bildaufnahmen erfasst, die den höchstpersönlichen Kernbereich des Lebens betreffen (z.B. Krankheit, Tod, Sexualität) (Thomas Fischer, StGB Kommentar, 16. Auflage 2016, § 201a, Rn. 18 ff.). Die genauen Gründe sind hier nicht bekannt. Allerdings ist der plötzliche Verlust der körperlichen Steuerungsfähigkeit, also das hier gezeigte plötzliche Unvermögen sich verbal zu artikulieren, sämtliche motorische Fähigkeiten zu verlieren und ungesteuert umzukippen ein zumindest temporärer Krankheitszustand und damit dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzuordnen.

Bei dem hier einschlägigen Tatbestand § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB muss die Verletzung des zuvor erörterten höchstpersönlichen Lebensbereiches erfolgen, indem Bilder aus diesem Lebensbereich, die in der Vergangenheit befugt hergestellt wurden, vom Täter in einer missbräuchlichen, vom Opfer zur Zeit der Herstellung nicht vorhersehbaren Weise durch Weitergabe an Dritte verwendet werden (Thomas Fischer, StGB Kommentar, 16. Auflage 2016, § 201a, Rn. 18 ff.).

Der Prüfausschuss hat sich hierbei auch mit der Frage beschäftigt, ob das beanstandete Video nicht schon den Tatbestand des § 201a Abs. 2 Nr. 2 StGB erfüllt. Bei der eine durch eine Bildaufnahme zur Schau gestellte Hilflosigkeit einer Person, die deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt ausreichend ist, wenn die Aufnahme unbefugt hergestellt wurde. Das Herstellen kann an jeder Stelle des Prozesses erfolgen, setzt jedoch voraus, dass Tatherrschaft hinsichtlich des primären Aufzeichnungsakts besteht – wer nur Abzüge, Ausdrücke oder Kopien anfertigt, unterfällt ggfs. Abs. 2 (Thomas Fischer, StGB Kommentar, 16. Auflage 2016, § 201a, Rn. 12). Hier wurde die primäre Bildaufnahme im Rahmen der Fernsehsendung und der beruflichen Tätigkeit der Moderatorin befugt angefertigt. Das Abfilmen ist nach Ansicht des Prüfausschusses nichts anderes als das Anfertigen einer Kopie der ursprünglich befugt hergestellten Bildaufnahme. Es kann hier keinen Unterschied machen, ob abgefilmt wird oder eine Kopie z.B. auf Festplatte angefertigt wird, wenn das Programm wie bei vielen Smart-TV ständig mitaufgezeichnet wird, um zeitversetzten Fernsehen zu ermöglichen. Wenn eine solche gespeicherte Kopie verwendet worden wäre, würde man wohl auch nicht vom „Herstellen“ der Bildaufnahme sprechen, sondern allenfalls vom Anfertigen einer Kopie. Damit handelt es sich um eine in der Vergangenheit befugt hergestellte Bildaufnahme.

Diese muss vom Täter wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich gemacht werden. Für das Zugänglichmachen genügt jede Ermöglichung des Zugriffs durch Dritte, etwa durch Einstellen auf eine Website (Thomas Fischer, StGB Kommentar, 16. Auflage 2016, § 201a, Rn. 16). Hier wurde das Video auf die Plattform [...] eingestellt und ist damit für alle Nutzer dieser Plattform verfügbar. Es käme hier nicht einmal darauf an, ob Dritte tatsächlich Kenntnis nehmen. Allerdings hat das beanstandete Video bereits über 22.000 Aufrufe und somit haben hier bereits viele Dritte Zugriff erhalten und Kenntnis genommen.

Es bedarf nach Ansicht des Prüfausschusses auch nicht einem nachträglichen Vertrauensbruch. Dieser ist kein Tatbestandsmerkmal des § 201 a Abs. 1 Nr. 4 StGB, auch wenn der Lebenssachverhalt der zunächst durch das Opfer genehmigten Bildaufnahme, z.B. im Rahmen einer Liebesbeziehung der der Veröffentlichung nach dem Zerbrechen dieser Beziehung, einer der Gedanken hinter der Schaffung der Vorschrift war. Der BGH nennt zwar diesen Vertrauensbruch z.B. bei der Bewertung der Frage, ob Selbstaufnahmen unter § 201 a Abs. 1 Nr. 4 StGB fallen können. Dies heißt aber umgekehrt nicht, dass nur in diesen Fällen der Anwendungsbereich greift. So führt der Vors. Richter am LG Dr. Ralf Busch, Oldenburg in NJW 2020, 3608 wie folgt korrekt aus:

„Allerdings wird der Tatbestand des § 201a I Nr. 4 StGB auch in solchen Konstellationen verwirklicht, in denen die geschädigte Person, deren Bildaufnahme verbreitet wird, dem Täter überhaupt kein Vertrauen entgegengebracht hat. Zu denken ist an die Fälle, in denen die Bildaufnahme des Verletzten von einem Unbekannten entwendet und Dritten über das Internet zugänglich gemacht wird (vgl. Eisele in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 201 a Rn. 35).“

Hier wurde die Bildaufnahme zwar nicht entwendet, aber eine Livesendung abgefilmt. Die Moderatorin musste nicht damit rechnen, dass plötzlich bei der befugten Bildaufnahme in ihrem

beruflichen Bereich ihre Intimsphäre betroffen ist und von dieser Betroffenheit der Intimsphäre durch das Abfilmen Kopien hergestellt und verwendet wurden, die ihrer Dispositionsbefugnis entzogen sind.

Nach Ansicht des Dr. Busch, die der Prüfausschuss teilt, geht es um vor allem um die Dispositionsbefugnis des Verletzten über die Verbreitung von Bildaufnahmen der hier betroffenen Intimsphäre.

„Da die Regelung nicht danach differenziert, ob die Einwilligung auf einer persönlichen Beziehung oder bloß geschäftlichen Vereinbarung zur Verwertung der Bildaufnahme beruht, dient § 201 a StGB nicht dem Schutz des Vertrauens des Verletzten, dass der in einer Bildaufnahme zum Ausdruck kommende höchstpersönliche Lebensbereich nicht beeinträchtigt wird, sondern dazu, dem Verletzten die Dispositionsbefugnis über seine engste Privatsphäre gegenüber der Herstellung und Verbreitung von Bildaufnahmen zu erhalten (vgl. MüKoStGB/Graf, § 201 a Rn. 60; Eisele in Schönke/Schröder, § 201 a Rn. 35).“ (Vors. Richter am LG Dr. Ralf Busch, Oldenburg in NJW 2020, 3608)

Diese Dispositionsbefugnis wurde der Moderatorin durch das Abfilmen der Fernsehsendung und das Verbreiten des Ausschnitts im Internet, der ihren höchstpersönlichen Lebensbereich betrifft, entzogen.

Mit der Veröffentlichung des beanstandeten Videos hat der Nutzer auch keinen sozialadäquaten Zweck im Sinne von § 201a Abs. 4 StGB verfolgt, der schon den Tatbestand des § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB entfallen lassen würde. Erfasst werden vornehmlich solche Handlungen, die sich zeitkritisch oder sonst aufklärend für das Interesse der Verfassung einsetzen oder eine Förderung von Kunst, Wissenschaft, Forschung oder Lehre bezwecken (Thomas Fischer, StGB Kommentar, 16. Auflage 2016, § 201a, Rn. 31).

Dies ist hier nicht gegeben. Durch die mehrfache Wiederholung der Szene, in der die Moderatorin plötzlich die Steuerungsfähigkeit über ihren Körper verliert und umkippt, zweimal sogar in Zeitlupe mit einer Musik untermalt, die vom Zuschauer nur als höhnisch wahrgenommen werden kann, wird nur das voyeuristische Interesse der Zuschauer an den Schwächen anderer Menschen bedient und man macht sich zudem in unangemessener Weise über die Schwächen und Erkrankungen anderer Menschen lustig. Es ist auch kein satirischer Gesamtkontext erkennbar, der u.U. von der Kunstfreiheit gedeckt wäre. Die reine Bearbeitung, die Szene in Zeitlupe und mit der Musikuntermalung ablaufen zu lassen, führt nicht zu einer abweichenden Bewertung. Hier wird ja kein Fußballspieler bei einem lustigen Stolperer gezeigt, der zu seinem Beruf irgendwie dazugehört, sondern eine Moderatorin bei einem körperlichen Totalaussetzer, der mit ihrer beruflichen Tätigkeit in keinem Zusammenhang steht.

Damit liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB vor.

Die Veröffentlichung des beanstandeten Videos ist auch mangels vorliegender Rechtsfertigungsgründe rechtswidrig. In der Szene ist vor allem kein wichtiges Zeitgeschehen

dokumentiert worden, dass unbedingt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen muss, um z.B. wichtige politische oder gesellschaftliche Ereignisse zu dokumentieren.

Eine Formalbeleidigung vermochte der Prüfausschuss nicht zu erkennen. Hierzu müsste die Überzeichnung menschlicher Schwächen eine ernstliche Herabwürdigung der Person enthalten. Dies ist alleine durch die Untermalung der Szene mit höhnischer Musik ohne weitere Anhaltspunkte nicht anzunehmen.